

§ 78d LBedG Nebengebühren

LBedG - Landesbedienstetengesetz - LBedG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2025

Nebengebühren für Vertragsbedienstete im Sinn des § 78a erster Satz sind:

1. a) der Fahrtkostenzuschuss,
2. b) die Erstattung des Jahrestickets für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 47b),
3. c) die Jubiläumszuwendung,
4. d) die Überstundenvergütung (§ 78e),
5. e) die Überstundenzuschlagspauschale (§ 78f),
6. f) die Rufbereitschaftsentschädigung (§ 78g),
7. g) die SEG-Zulage (§ 78k),
8. h) besondere Zuwendungen (§ 78m).

Anspruch auf eine Nebengebühr kann immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Monatsentgelt besteht. Im Übrigen gelten für die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses und der Jubiläumszuwendung die entsprechenden Vorschriften für Landesbeamte nach Maßgabe des § 47 Abs. 1 lit. c und e sinngemäß.

In Kraft seit 01.04.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at